

tisches Sendungsbewußtsein, kurz: das Charisma seiner Person ließ Hanns Lilje in verstehbarer Sprache einen Brückenschlag zwischen Kirche und Öffentlichkeit gelingen, der über die Nachkriegszeit hinaus prägend und wegweisend gewirkt hat. Bis heute ist damit einer Synthese der Weg gewiesen, die für eine Kirche im Gespräch mit der Welt in der Spannung zwischen Anpassung und Widerstand unverzichtbar und lebensnotwendig ist.

Dr. Ronald Uden, Klingerstr. 1, 30655 Hannover

DIE ÖKUMENISCHE VEREINBARUNG ZUR RECHTFERTIGUNGSLEHRE IM DISKURS DER LUTHERFORSCHER

Der Sturm hat sich einstweilen gelegt. Leidenschaftlich prallten jedoch im Vorfeld der Unterzeichnung vom 31. Oktober 1999 auch im Vorstand der Luther-Gesellschaft die Überzeugungen aufeinander. Eine Gruppe wollte eine offizielle Stellungnahme der Gesellschaft gegen die Unterzeichnung erreichen, eine andere war nicht bereit, diese mitzutragen. Noch nie in den letzten Jahren ist im Vorstand so erbitert theologisch gestritten worden wie im September letzten Jahres in Torgau.

Dabei dokumentiert sich in den jeweiligen Positionen Grundsätzliches über Grundfragen reformatorischer Theologie. Was gehört zur Identität dieser Theologie? Gehört dazu ihre Wirkungsgeschichte als protestantische Kultur? Oder bleibt das innerkirchliche Ringen um die Einheit vorrangig, das unter den veränderten Eckdaten von heute auf eine ökumenische Orientierung drängt?

Ob diese oder jene Zielvorstellung akzeptabel ist, entscheidet sich nicht an Luther-Philologie. Es geht um Grundannahmen, die im Widerstreit stehen – nicht nur, was die Frage der Unterzeichnung von GE/GoF angeht.

Darum wird in der Kontroverse über die Frage der Unterzeichnung mehr und Grundsätzliches sichtbar. Mit dem Ereignis von Augsburg ist die Sache keineswegs an einen Schlußpunkt gekommen, allenfalls an ein Komma. Wir werden Neuauflagen erleben, und es geht dabei nicht einfach um die Alternative »bewahren oder fortschreiben«. Es geht um Identität.

Die Redaktion, die in der Torgauer Debatte selbst stark engagiert war, hatte den Vorschlag gemacht, die beiden kontroversen Positionen sollten in einem der nächsten Hefte als »Kontra« und »Pro« Unterzeichnung prägnant vorgestellt werden. Zwei ehemalige Präsidenten, Reinhard Schwarz (München) und Gerhard Müller (Erlangen), haben diese Aufgabe dankenswerterweise übernommen.

Es ist geplant, die Fragen zum Amt, auch zum Petrusamt, die sich aus der neuen

Studie »Communio sanctorum« ergeben, in nächster Zeit in Pro und Kontra für diese Zeitschrift aufzubereiten. Nicht in einseitiger Positionierung, sondern durch faire Information, um unsere Leserinnen und Leser so an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen.

H.H.

KONTRA

Von Reinhard Schwarz

Die »Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche« (GoF), die am 31. 10. 1999 in Augsburg unterzeichnet wurde, ist ein Dokument, das höchste Aufmerksamkeit verdient, denn es bildet sozusagen den Mantel zur »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GER). Es bestätigt nicht nur die Erklärung, sondern interpretiert sie auch in offizieller Form.

Die GoF will den in der GE »erreichten Konsens weiter erläutern«, damit »so« – d. h. präzise durch diese offiziell feststellende Erläuterung – hinsichtlich der Rechtfertigungslehre »die früheren gegenseitigen Lehrverurteilungen die Lehre der Dialogpartner, wie sie in der Gemeinsamen Erklärung dargelegt wird, nicht treffen«. Es ist daher zu prüfen, ob die GoF zentralen theologischen Lehren der Reformation gerecht wird oder ob sie diese womöglich verkürzt, um den Lehrverurteilungen des Trienter Konzils zu entsprechen und einen Lehrkonsens mit der römisch-katholischen Kirche herzustellen. Dabei geht es um folgende Sachpunkte:

1. Die GoF entschärft die reformatorische Lehre vom bleibenden Sündensein des Christen, der zugleich durch den Glauben, durch das Vertrauen auf Christus, ein Gerechtfertigter ist. Die Grundsünde als ein Besorgtsein des Menschen um sich selbst liegt (nach Luther) tiefer als alle willentlichen Akte des Menschen. In dieser Tiefenschicht bestimmt sie als Sünde des Lebens vor Gott auch das Leben des Christen. Die GoF behauptet hingegen (Anhang, 2 B), es könne »aus lutherischer Sicht anerkannt werden«, daß die dem Menschen stets innewohnende »Begierde« oder »Konkupiszenz« »zum Einfallstor der Sünde werden kann«, d. h. die Konkupiszenz ist nicht wesenhaft Sünde, sondern aus ihr entsteht Sünde erst durch eigene Willensakte. Mit dieser gravierenden Abwandlung des reformatorischen Sündenverständnisses wird die reformatorische Lehre faktisch aufgegeben. Deshalb bleibt es zu sehr an der Oberfläche, wenn die GoF behauptet (Anhang, 2 A), »Lutheraner und Katholiken« können »ge-

meinsam den Christen als *simul iustus et peccator* verstehen«. Gewiß kann diese Formel beiderseits gebraucht werden. In Luthers Theologie verbindet sich damit jedoch ein anderes Verständnis vom Sündersein des Christen. Es gibt nicht nur, wie die GoF hier vorgibt, eine »beständige Gefährdung, die von der Macht der Sünde und ihrer Wirksamkeit im Christen ausgeht«. Vielmehr bleibt nach reformatorischer Lehre die Grund-sünde des Menschen auch im Christen wesenhaft Sünde. Die entscheidenden Differenzen in der theologischen Lehre vom Menschen werden in der GoF nicht zum Ausgleich gebracht.

2. Die GoF verbindet (Anhang, 2 C) die in GE 15 und 16 gebrauchte Wendung »allein aus Gnade« mit der anderen reformatorischen Formel »allein durch Glauben«. Sie fügt im Anschluß an GE 25 hinzu, der Mensch werde »unabhängig von Werken gerechtfertigt«. Dem Anschein nach ist damit der reformatorischen Lehre Rechnung getragen und ein Konsens über »die Rechtfertigung allein durch den Glauben« erzielt. Der Anschein trügt jedoch, wie das anschließende Zitat aus Thomas von Aquin (STh II/II 4,4 ad 3) zeigt. Im Quellenkontext gelesen, besagt das Zitat, die Gnade (im Sinne übernatürlichen Geschehens) schaffe den Glauben, sowohl den anfänglichen, vorsakramentalen Glauben (*fides informis*), als auch den Glauben, der durch die sakramentale rechtfertigende Gnade zu seinem Wesen gekommen ist (*fides formata*). Ein komplexer Gnadenbegriff umklammert hier einen doppelten Glaubensbegriff, der weder in der einen noch in der anderen Fassung mit dem reformatorischen Glaubensverständnis identisch ist. Rechtfertigung durch den Glauben meint jedoch, reformatorisch verstanden, ein unmittelbar auf das Evangelium bezogenes Vertrauen, das dank der Selbstvergegenwärtigung Gottes in seinem Wort die rechtfertigende Gnade erfährt. Diesen rechtfertigenden Glauben »als das Vertrauen in die göttliche Barmherzigkeit, die um Christi willen die Sünden vergibt«, hat das Trienter Konzil mit dem kirchentrennenden Anathema belegt (Can. 12 zum Rechtfertigungsdekret, DH 1562). Luther hat sich hingegen in aller Schärfe dagegen ausgesprochen, daß der christliche Glaube aufgespalten wird in einen Glauben des Fürwahrhaltens kirchlicher Lehre und einen Glauben, der durch den sakramentalen Vollzug von Taufe und Beichte in der rechtfertigenden Gnade vervollkommenet wird. Die GoF hat auch an diesem Punkt den Lehrkonsens nur erzielt, indem sie die reformatorische Lehre verkürzt hat.

3. Für das Verhältnis von Gnade und guten Werken, von Rechtfertigung und Heiligung formuliert die GoF (Anhang, 2 C und D) einen Konsens, der nicht dem entspricht, was die reformatorische Theologie von dem rechtfertigenden Glauben zu sagen weiß, der als Selbsttäter guter Werke die Früchte der Nächstenliebe hervorbringt. Um anzudeuten, wie reformato-

rische Theologie die guten Werke des »neuen Menschen« einem Leben in Verantwortung vor Gott und in Glaubensgewißheit zuweist, sei erinnert an Luthers Vorrede zum Römerbrief, die mit Luthers Bibelübersetzung bis in die Neuzeit und bis heute für die evangelische Kirche wegweisend sind: »Das Gesetz erfüllen heißt, mit Lust und Liebe seine Werke tun und frei, ohne des Gesetzes Zwang, göttlich und wohl leben, als wäre kein Gesetz oder Strafe. Solche Lust aber freier Liebe gibt der heilige Geist ins Herz ... Der Geist aber wird nicht anders als allein in, mit und durch den Glauben an Jesus Christus gegeben ... So kommt der Glaube nicht, wenn nicht allein durch Gottes Wort oder das Evangelium, das Christum predigt ... Daher kommt es, daß allein der Glaube gerecht macht und das Gesetz erfüllt, denn er bringt den Geist aus Christi Verdienst. Der Geist aber macht ein lustiges und freies Herz, wie es das Gesetz fordert. So gehen denn die guten Werke aus dem Glauben selber ... Glaube ist ein göttlich Werk in uns, das uns wandelt und neu gebiert aus Gott, Joh 1,13, und tötet den alten Adam, macht uns ganz andere Menschen von Herzen, Mut, Sinn und allen Kräften und bringt den heiligen Geist mit sich, ... so daß es unmöglich ist, daß er nicht ohne Unterlaß sollte Gutes wirken. Er fragt auch nicht, ob gute Werke zu tun sind, sondern ehe man fragt, hat er sie getan und ist immer im Tun ... Glaube ist eine lebendige, verwegene Zuversicht auf Gottes Gnade ... Und solche Zuversicht und Erkenntnis göttlicher Gnade macht fröhlich, trotzig und lustig gegen Gott und alle Kreaturen, welches der heilige Geist tut im Glauben. Daher der Mensch ohne Zwang willig und lustig wird, jedermann Gutes zu tun, jedermann zu dienen, allerlei zu leiden, Gott zu Liebe und zu Lob, der ihm solche Gnade erzeugt hat. So ist es unmöglich, Werke vom Glauben zu scheiden, ja so unmöglich, wie Brennen und Leuchten vom Feuer geschieden werden können« (WA DB 7, 7,12–23 und 11,6–23). Der GoF geht es im Blick auf die Gerechtfertigten – das Gnadenwirken ergänzend – um den Aufruf, sich »zu mühen« (Anhang, 2 C), um die Verantwortung, »die Gnade nicht zu verspielen, sondern in ihr zu leben«, um die »Aufforderung, gute Werke zu tun« und darin »den Glauben zu üben«, um »das Bewahren der Gnade« (Anhang, 2 D).

4. Auf ganzes gesehen, hat die Rechtfertigungslehre für die reformatorische Theologie eine umfassendere Bedeutung als die von der GoF behauptete negative Funktion, »ein unverzichtbares Kriterium zu sein«, dem keine Lehre widersprechen darf (Anhang, 3). Sie ist vielmehr für Luther und die ihm folgende Theologie das Hauptstück und das organisierte Prinzip, auf das alle theologische Rede bezogen sein muß. Diese einzigartige Funktion hat Luther der Rechtfertigungslehre als der gebündelten christlichen Heilslehre zugeschrieben, nicht um einem wissenschaftlichen Theoriebedürfnis zu genügen, sondern weil sich ihm die Erkenntnis aufdrängte, daß

diese Lehre – Gottes Heil für den Gottlosen allein durch den Christusglauben – zusammen mit einer entsprechenden biblischen Hermeneutik einen unvertauschbaren Bezugspunkt bildet für das Leben des Christen und die kirchliche Gestalt des Christentums. Das kommt in der GoF nicht hinreichend zum Ausdruck.

Könnte im Dialog der lutherischen Kirchen mit der römisch-katholischen Kirche ein Lehrkonsens ermittelt werden, so wäre das ein erfreuliches Ergebnis. Die Abstriche an der reformatorischen Theologie, die jetzt in der GoF vorgenommen werden, sind jedoch für den gewünschten Konsens ein zu hoher Preis. Sie treffen die Theologie Luthers in ihrem Kern, an Punkten, an denen die reformatorische Grundorientierung der evangelischen Christen und der lutherischen Kirchen getroffen wird.

Prof. Dr. Reinhard Schwarz, Salzstr. 43, 82110 Germering

PRO

Von Gerhard Müller

I.

In den »Schmalkaldischen Artikeln« geht Martin Luther auch auf »das Amt und Werk Jesu Christi oder unsere Erlösung« ein. Der Reformator meint, der »Hauptartikel« sei, »daß Jesus Christus, unser Gott und Herr, sei um unserer Sünde willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferstanden«, Röm 4« (25). Unsere Erlösung ist allein Jesu Christi Werk. »Von diesem Artikel kann man nicht weichen ... Und auf diesem Artikel steht alles, was wir gegen den Papst, Teufel und Welt lehren und leben.« Mit Fragen des Heils darf nicht leichtfertig umgegangen werden. Nach Luthers Meinung kann Selbst- oder auch nur Miterlösung nicht behauptet werden. »Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre« (GE) hat also berechtigterweise viel Aufmerksamkeit erfahren.

Aber wie wird das, was hier »Erlösung« genannt wird, im Luthertum selbst gedeutet? Luther hat zur Erläuterung von »Erlösung« nicht immer dieselben Formeln benutzt. Wesentlich war ihm, daß »unser Gott und Herr« diese Erlösung und damit das Heil bewirkt hat – er allein. Wie dies im einzelnen zu interpretieren sei, darüber wurde unter lutherischen Theologen heftig gestritten. Noch während er lebte, meinten manche, für uns Christen sei nur das Evangelium wichtig. Dabei hatte der Wittenberger Professor gefordert, Gesetz und Evangelium zu unterscheiden, sie aber

nicht zu trennen. Nach Luthers Tod wurde diskutiert, ob gute Werke nötig oder aber schädlich zur Seligkeit seien. Gefragt wurde auch, ob bei der Erlösung Jesus Christus seiner göttlichen Natur nach in uns Wohnung nehmen müsse. Andere erklärten, die Sünde sei so stark, daß sie nach dem Sündenfall zu unserer Natur gehöre – und alle beriefen sich auf Luther.

Dem war es, wie wir sahen, um »das Amt und Werk Jesu Christi« gegangen. Gibt es auf die Frage, wie sich dies beim Menschen auswirkt, verschiedene Antworten? Diese könnten ein Zeichen für die Schwierigkeit der Probleme sein, aber auch eines für Vielfalt im Detail bei Übereinstimmung im Grundsätzlichen. In der »Konfordienformel« von 1577 versuchte man zu einer theologischen Verständigung zu kommen. Dies ist auch in hohem Maße gelungen. Aber die Konkordienformel wurde nicht von allen lutherischen Kirchen anerkannt. Es blieb also Vielfalt im Luthertum – wie übrigens in den anderen Kirchen auch!

II.

Davon muß ausgehen, wer die GE verstehen will. Hier haben Katholiken und Lutheraner einen Dialog geführt. Sie haben aufeinander gehört und sich besser verstanden als vorher. Sie haben aber auch keinen »Einheitsbrei« angerührt. Mir gefällt an der GE, daß festgestellt wird, was gemeinsam gesagt werden kann, daß aber auch die unterschiedlichen Akzente dargelegt werden, die jede Seite allein vertritt, die aber das gemeinsame Fundament erweitern und nicht zerstören.

Dafür hatte man sich auf Vorarbeiten gestützt, die in verschiedenen Ländern und auch international zwischen Lutheranern und Katholiken geschaffen worden waren. Es wurde auch nicht verschwiegen, daß die Aussagen über Erlösung und Rechtfertigung in den beteiligten Kirchen unterschiedlich gewichtet worden waren. Dennoch wurde »Das gemeinsame Verständnis der Rechtfertigung« skizziert: biblisch, trinitarisch, soteriologisch, d. h. auf Jesus Christus gegründet. Gemeinsam wurde formuliert: Die Rechtfertigungslehre »ist ein unverzichtbares Kriterium, das die gesamte Lehre und Praxis der Kirche unablässig auf Christus hin orientieren will.« Es wurde auch nicht verschwiegen, daß weiterer Klärungsbedarf besteht. Aber insgesamt wurde der Konsens als erreicht bezeichnet.

III.

Der Lutherische Weltbund akzeptierte diese Ergebnisse. Er stellte aber auch fest, daß besonders über »den Stellenwert der Rechtfertigungslehre

als Kriterium«, über »Konkupiszenz und Sünde im Gerechtfertigten« sowie über »das Verhältnis von guten Werken und Bewahrung der Gnade« weitere Klärungen erforderlich seien. Die »Antwort der katholischen Kirche« lautete: »Die Feststellung, daß es »einen Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre« gibt, ist richtig.« Aber dann wird fortgefahren: »Trotzdem ist die katholische Kirche der Überzeugung, daß man noch nicht von einem so weitgehenden Konsens sprechen könne, der jede Differenz zwischen Katholiken und Lutheranern im Verständnis der Rechtfertigung ausräumen würde.« Unterschiedlich sei z. B. die Interpretation des »Sündersein(s) des Gerechtfertigten«. Außerdem müsse »die Botschaft von der Rechtfertigung organisch in das Grundkriterium der »regula fidei« einbezogen werden.« Die Frage nach Rechtfertigung und »neue(r) Schöpfung« sei weiter zu bedenken, wobei »das Sakrament der Buße« in die Überlegungen einbezogen werden müsse. In bezug auf diese »Divergenzen« müsse noch geklärt werden, ob »die Verurteilungen des Konzils von Trient« wirklich den Partner nicht mehr treffen.

Diese »Antwort« benennt faktisch dieselben Punkte, die auch der Lutherische Weltbund als klärungsbedürftig angesehen hatte. Aber in der Stellungnahme aus Rom schien das Negative das Positive weit zu überwiegen. War das Ja in Wahrheit ein Nein? Vor allem meinten viele, der Vatikan habe die Autorität des Gesprächspartners in Frage gestellt. Denn er hatte formuliert: »Die katholische Kirche erkennt die vom Lutherischen Weltbund unternommene große Anstrengung an, durch Konsultation der Synoden den »magnus consensus« zu erreichen, um seiner Unterschrift echten kirchlichen Wert zu geben: es bleibt allerdings die Frage der tatsächlichen Autorität eines solchen synodalen Konsenses, heute, aber auch in Zukunft, im Leben und in der Lehre der lutherischen Gemeinschaft.«

Ich gestehe, daß mir die Lektüre dieser »Antwort« große Schwierigkeiten bereitete. In der GE stand doch, daß es noch Differenzen gibt – warum wird jetzt so getan, als ob erst der Vatikan diese Tatsache feststellen müsse? Außerdem waren jahrzehntelange Gespräche mit Lutheranern geführt worden. Deren kirchliche Struktur war bekannt. Jetzt die unternommenen Anstrengungen »anzuerkennen«, sie zugleich aber in ihrem Wert in Frage zu stellen, das schien das Gespräch abrupt zu beenden, obwohl zum Schluß der »Antwort« durchaus »Perspektiven für die künftige Arbeit« genannt wurden.

Im Juni 1999 wurde eine ergänzende »Gemeinsame offizielle Feststellung des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche« (GoF) vorgelegt, der ein »Anhang« hinzugefügt worden war. Hier wurden Fragen aufgegriffen, die beide Seiten als klärungsbedürftig genannt hatten. Vor al-

lem aber wurde von den »beiden Dialogpartnern« gesprochen. Im »Anhang« wurde festgestellt, daß von Roms »Antwort« »die Autorität lutherischer Synoden« nicht in Zweifel gezogen werden solle. »Die Katholische Kirche und der Lutherische Weltbund haben den Dialog als gleichberechtigte Partner ... begonnen und geführt.« Das machte den Weg frei zur Unterzeichnung der GE, der GoF und des »Anhangs«.

IV.

Damit war das Ende des Weges natürlich noch nicht erreicht. Wie in jeder Wissenschaft, so muß auch in der Theologie weitergearbeitet werden. Aber daß heute zwischen Katholiken und Lutheranern vieles anders gesehen wird als früher, das ist unbestreitbar. Entscheidend war auch nie, ob kluge Köpfe kluge Erkenntnisse hatten, sondern ob in den Gemeinden das anerkannt wurde, was einzelne gedacht, oder auch, was Synoden festgestellt hatten. Man kann sogar fragen, ob am Anfang die Lehre steht und dann daraus der Glaube erwächst oder ob zunächst das Gebet, die Frömmigkeit da ist, die aus dem Hören auf Gott erwachsen ist. Daß die Lehre erst die Folge des Gebetes ist, wird jedenfalls von einem alten Wort behauptet: *lex orandi, lex credendi*. Wenn es richtig ist, daß das Gebetete dann geglaubt wird, dann hat die Entwicklung in den ökumenischen Gottesdiensten, die Katholiken und Lutheraner gemeinsam feiern, schon lange Kirchen und Theologen überholt.

Der Bischof von Mainz, Professor Dr. Dr. Karl Lehmann, hat in einem »Hirtenwort ... zur Österlichen Bußzeit 2000« im Hinblick auf die »ökumenische Vereinbarung über die Rechtfertigungslehre« formuliert: »Es geht erstens um die alleinige Initiative Gottes und nicht um unser Tun; zweitens ist Gottes Zuwendung an keine Voraussetzung gebunden, sie ist bedingungslos und reine Gnade; drittens kann der gottferne Mensch diese neue Gerechtigkeit allein im Glauben empfangen.« Hier wird deutlich, wie stark ein Thema aufgegriffen wird, das früher von uns als unsere Besonderheit, unser Proprium verstanden worden war. Es kann aber nur gut sein, wenn »das Amt und Werk Jesu Christi« allgemein recht verstanden und rein gepredigt wird. Ein Schritt auf diesem Weg ist der katholisch-lutherische Dialog über »unsere Erlösung« durch Jesus Christus.

Landesbischof i. R. Prof. Dr. Gerhard Müller, Sperlingstr. 59, 91056 Erlangen